

Dörfern von den Gemeindevertretern angenommen. Diese Annahme hängt ab von der Zustimmung des Bezirksarztes, welcher sie vorher über den Besitz der zum Leichendienst erforderlichen Kenntnisse zu prüfen hat.“ Ich kündige diesen Antrag vorläufig an und werde, wenn dieser Antrag angenommen wird, dem Gesekentwurfe, da einmal die Sache nicht aufzuhalten ist, meine Zustimmung geben. Uebrigens scheint es, hat das Institut der Todtenschau ungefähr dasselbe Schicksal, wie das Institut der Communalgarde; die Communalgarde ist in vielen Theilen des Landes auch ein mißliebige Institut in eben so unbegründeter Weise wie die Leichenschau, und der Aufwand, den die Leichenschau erfordert, ist keineswegs so bedeutend, daß man deshalb das ganze so wohlthätige Institut sofort über Bord werfen mußte.

Abg. Wigand: Meine Herren! Ich halte es für äußerst zweckmäßig und wichtig, daß über derartige Gegenstände die Vertreter des Landes sich offen und klar aussprechen, weil dann etwas Gutes aus der Debatte entspringen wird, indem ganz gewiß Vorurtheile und Aberglaube immer mehr schwinden werden. Es ist zwar von einigen Abgeordneten gesagt worden, daß sie meine Ansicht über das Lebendigbegrabenwerden nicht theilen, daß sie den Glauben nicht theilen, es sei noch Niemand lebendig begraben worden. Daß überhaupt Niemand lebendig begraben worden sei, habe ich damit nicht sagen wollen, aber es wird den Meisten von Ihnen, meine Herren, bekannt sein, daß in den neuesten Schriften, die in England, Deutschland und Frankreich in Bezug auf diesen Gegenstand erschienen sind, bewiesen worden ist, daß, wo man vermuthet hat, daß ein Todter wieder zum Leben gekommen, dies eine unbegründete Vermuthung gewesen sei, denn wo Leichen in den Särgen umgewandt oder angefressen waren, war nicht das Erwachen nöthig, sondern es war eine natürliche Folge des Tragens oder Fahrens der Leichen, und des Schicksals, daß uns die Würmer speisen. Die Furcht vor dem Lebendigbegraben entsteht und ist begründet in Zeiten, wo Völker von Epidemien heimgesucht werden. Ich für meine Person werde es nun und nimmermehr zugeben (wenn die Majorität etwas Anderes beschließt, muß ich mich allerdings fügen) daß alten Frauen ein so wichtiges Amt anvertraut wird. Kommt das Gesetz zur Geltung, dann, meine Herren, erlaube ich mir Ihnen zu sagen, was dann geschehen wird. Ist der Arzt auf dem Wege zu einem Patienten und er erfährt, daß derselbe bereits todt sei, so geht er gar nicht hin, und dieser Todte ist dem Urtheile einer alten Frau überwiesen, welche beurtheilt, ob er todt sei oder nicht. Das kann ich aber unmöglich zugeben, und darum bin ich sowohl gegen das Gutachten des ersten Ausschusses, als auch gegen die Regierungsvorlage. Ich will nicht, daß den Männern, denen es einzig und allein zukommt, zu urtheilen, ob Jemand todt sei, oder nicht, dieses Recht und diese Pflicht genommen werde. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir noch, meine Herren, auf ein wichtiges Instrument (Stethoscop), welches die Pariser Academie sehr

bringend empfiehlt, aufmerksam zu machen. Dieses Instrument reicht vollkommen aus zur Untersuchung, ob Jemand todt sei oder nicht, wenn sich die Aerzte dieses Instrument anschaffen, so bin ich überzeugt, daß keine Furcht vor dem Lebendigbegrabenwerden mehr stattfinden kann. Schließlich, meine Herren, woraus entsteht diese ungeheure Furcht vor dem Lebendigbegrabenwerden? Weil die Maasnahmen gänzlich fehlen, welche vor dem Lebendigbegrabenwerden vollkommen sicher stellen. Gehen Sie nach Frankfurt a. M., dort hat man eine Art Todtenkammer, wo jeder, der gestorben ist, auf dreimal 24 Stunden hingebracht wird, und dort bleibt er so lange, bis bei ihm das einzig sichere Merkmal des Todes, die Berwegung einzutreten anfängt, und dann erst wird er begraben. Dort fürchtet sich Niemand vor dem Lebendigbegrabenwerden, weil dort eine weise, einzig richtige Einführung stattgefunden hat, die vollkommen vor diesem Zustande sichert. Es wäre wünschenswerth, daß jede Gemeinde, Städte sowohl wie Dörfer, sich ein Leichenhaus oder eine Leichenkammer anschafften, dann würde endlich diese scheußliche Furcht vor dem Lebendigbegrabenwerden gänzlich verschwinden.

Abg. Biedermann: Nicht um über das Gesetz ein Urtheil auszusprechen, wozu ich mir die genügenden Erfahrungen und Kenntnisse der betreffenden Verhältnisse nicht zutraue, sondern nur, um kurz meine Abstimmung zu motiviren, erlaube ich mir wenige Worte. Ich habe aus den Motiven des Gesetzes und noch mehr aus den mündlichen Erläuterungen des Herrn Regierungscommissars, sowie aus dem, was aus der Mitte der Kammer gesprochen worden ist, nichts Anderes entnehmen könne, als daß das Gesetz eigentlich, aus dem Gesetzgebungsstandpunkte betrachtet, einen Rückschritt enthalte, oder wenigstens eine Maasregel, die nur vorübergehend ins Leben treten solle, daß man nur gewissen Stimmen der öffentlichen Meinung damit nachgebe. Ich habe entnommen, daß vielleicht eine gründlichere Verbesserung des frühern Gesetzes möglich sei in Verbindung mit der zu erwartenden Medicinalreform, und ich kann es nicht für angemessen halten, daß wir jetzt ein Gesetz aufheben und ein neues an seine Stelle setzen, ohne die allseitig begründete Ueberzeugung, daß wir wirklich damit etwas Besseres, etwas Zweckmäßigeres schaffen, ja sogar mit der entgegenstehenden Ueberzeugung wenigstens bei Vielen. Ich kann daher meinerseits unmöglich für dieses Gesetz stimmen und würde weit mehr wünschen, daß es bis dahin hinausgeschoben würde, wo, in Verbindung mit der Medicinalreform und der künftigen Aenderung der Verwaltung, wie vorhin von Seiten des Herrn Regierungscommissar bemerkt worden ist, vielleicht durchgreifendere und zweckmäßigere Reformen dieses Gesetzgebungsweiges möglich sein werden.

Abg. Rosenhauer: Irre ich nicht, so war es eine Petition des menschenfreundlichen Mannes D. Stolle, welche das Gesetz vom 22. Juni 1841 ins Leben gerufen hat, heute erscheint derselbe Petent wieder und zeigt uns einen Ausweg,